

20.02.87

AS - Fz**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit**A. Zielsetzung**

Die 1984 und 1985 beschlossenen Verlängerungen der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 12 Monaten auf bis zu 24 Monate für ältere Arbeitslose haben zwar den Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld an der Gesamtzahl der Bezieher von Lohnersatzleistungen stabilisiert, aber nicht erhöht. Die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung muß daher weiter gestärkt werden.

Zur Vermeidung von Entlassungen größeren Umfanges und Arbeitslosigkeit bedürfen die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer der Betriebe der Stahlindustrie im laufenden und in den beiden kommenden Jahren einer längeren Kurzarbeitgeld-Bezugsfrist als 24 Monate, weil diese Betriebe Produktionsbeschränkungen gemäß Artikel 58 des Montanunionvertrages unterliegen.

B. Lösung

Herabsetzung der Vorbeschäftigungszeiten für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen sowie

Fristablauf: 03.04.87

- 2 -

eine weitere, nach beitragspflichtiger Beschäftigungszeit und Alter gestaffelte Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für Betriebe der Stahlindustrie bis auf 36 Monate.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit folgende finanziellen Auswirkungen (Be-(+)/Entlastung (-) - Mrd DM):

	1987	1988	1989	1990
Bundesanstalt für Arbeit	+ 1,4	+ 2,8	+ 2,8	+ 2,7
Bund	- 0,7	- 1,4	- 1,4	- 1,3

Die Minderausgaben im Jahre 1987 sind im Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 1987 berücksichtigt. Die Minderausgaben ab 1988 werden bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen im Jahre 1987 Mehreinnahmen von 0,14 Mrd DM und ab 1988 von etwa 0,25 Mrd DM jährlich. Die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen 1987 0,10 Mrd DM und ab 1988 etwa 0,20 Mrd DM jährlich. Länder und Gemeinden werden bei der Sozialhilfe entlastet; die Höhe der Entlastung läßt sich nicht beziffern.

Die Mehrkosten der verlängerten Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld werden durch erspartes Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes hat geringfügige Mehrkosten des Bundes zur Folge, die aus den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Bundes 1987 und der geltenden Finanzplanung gedeckt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl "1983" durch die Zahl "1987" und die Zahl "1984" durch die Zahl "1989" ersetzt.

2. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitrags- und nach Vollendung ... Tage
pflicht begründenden Be- des... Lebensjahres
schäftigung von insgesamt
mindestens ... Kalendertagen

480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1 080	42.	468
1 200	44.	520
1 320	44.	572
1 440	49.	624
1 560	49.	676
1 680	54.	728
1 800	54.	780
1 920	54.	832"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "zweiundfünfzig" durch die Zahl "78" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort "achtundsiebzig" durch die Zahl "104" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer. "

3. § 106 a wird aufgehoben.

4. Folgender § 242 g wird eingefügt:

"§ 242 g

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1987 noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer des Anspruchs nach Maßgabe des Lebensjahres, das der Arbeitslose vor dem 1. Juli 1987 vollendet hat, und der Anspruchsdauer des Arbeitslosen (§§ 106, 106 a, 242 f Abs. 2). Die Anspruchsdauer beträgt

nach Vollendung des ... Lebensjahres	und einer Anspruchsdauer von mindestens... Tagen	... Tage
	52	78
	78	104
	104	208
	156	260
	208	312
42.	208	364
42.	260	416
42.	312	468
44.	312	520
44.	364	572
49.	416	676
54.	468	728
54.	520	832"

Artikel 2
Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

2. Die §§ 14 und 16 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung

a) des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld oder

b) des Bezuges von Arbeitslosenhilfe

arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld im Falle des Buchstabens a) in Höhe des Arbeitslosengeldes, im Falle des Buchstabens b) in Höhe der Arbeitslosenhilfe."

4. In §§ 19 und 23 wird jeweils die Verweisung auf § 13 gestrichen.

5. Folgender § 23 b wird eingefügt:

"§ 23 b

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) §§ 13, 14, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, §§ 19 und 23 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe, die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden. § 242 g des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend."

- 7 -

Artikel 3

Aufhebung der Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung

1. Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 500) wird aufgehoben.
2. Auf ehemalige Entwicklungshelfer, die vor dem 1. Juli 1987 in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten sind, ist die Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung bis zum Abschluß der Bildungsmaßnahme weiterhin anzuwenden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Arbeitslosengeld

Der soziale Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes ist in erster Linie Aufgabe der aus Beitragsmitteln der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber finanzierten Arbeitslosenversicherung. Die Leistungen dieser Versicherung werden ergänzt durch die aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes finanzierte Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe tritt mit Leistungen ein, wenn der Arbeitslose die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt oder wenn er den Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Beendigung der Arbeitslosigkeit erschöpft. Ihre Leistungen sind niedriger und von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig.

Seit Beginn der 80er Jahre ist der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld an der Gesamtzahl der Bezieher von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) erheblich zurückgegangen. Ursache hierfür ist die deutliche Zunahme der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit, eine Folge der seit Mitte der 70er Jahre anhaltend hohen Arbeitslosigkeit. Deshalb schöpfen mehr und mehr Arbeitslose ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld aus und sind dann auf die Leistungen der Arbeitslosenhilfe angewiesen, bevor es ihnen gelingt, eine neue Beschäftigung aufzunehmen, oder bevor sie Rente beziehen können.

Während die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von 7,4 Monaten im Jahre 1981 auf 11,6 Monate im Jahre 1985 angestiegen ist, entwickelte sich das Verhältnis des Anteils der Bezieher von Arbeitslosengeld zum Anteil der Bezieher von Arbeitslosenhilfe jahresdurchschnittlich wie folgt:

1981	80 : 20
1982	76 : 24
1983	68 : 32
1984	59 : 41
1985	58 : 42
1986	57 : 43

Die mit dem Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) und dem Siebten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) beschlossenen Verlängerungen der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 12 Monaten auf bis zu 24 Monate für ältere Arbeitslose waren wichtige Schritte, das Leistungssystem der Arbeitslosenversicherung an die gestiegene durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit anzupassen. Diese Maßnahmen haben zwar den Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld an der Gesamtzahl der Bezieher von Lohnersatzleistungen stabilisiert. Sie haben jedoch nicht ausgereicht, diesen Anteil zu steigern. 1986 waren 43 v.H. der Bezieher von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit auf die - niedrigere und von der Bedürftigkeit abhängige - Arbeitslosenhilfe angewiesen. Mit dem Entwurf soll der sich aus der günstigeren finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung ergebende finanzielle Spielraum genutzt werden, die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung durch eine Herabsetzung der Vorbeschäftigungszeiten für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sowie durch eine weitere, nach beitragspflichtiger Beschäftigungszeit

gestaffelte Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose - die der Arbeitslosenversicherung im Regelfall längerfristig angehört haben und deren Arbeitslosigkeit im allgemeinen überdurchschnittlich lange dauert - nachhaltig zu stärken. Damit wird zugleich ein mit großer Mehrheit beschlossener Vorschlag des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit aufgegriffen, dem Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften angehören.

Kurzarbeitergeld

In den derzeit verkürzt arbeitenden Betrieben der Stahlindustrie wird in den Jahren 1987/89 die Höchstbezugsfrist für das Kurzarbeitergeld von 24 Monaten überschritten werden müssen. Die betroffenen Betriebe sind nicht in der Lage, durch Unterbrechung des Kurzarbeitergeld-Bezuges von mindestens 3 Monaten (§ 67 Abs. 3 AFG) eine neue Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist zu beginnen, weil sie Produktionsbeschränkungen gemäß Art. 58 des Montanunionvertrages (Gesetz vom 29. April 1952 - BGBI. II S. 445 -) unterliegen (Entschießung des Beratenden Ausschusses der EGKS vom 17. Oktober 1986, des Ministerrats vom 18. November 1986). Aus arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gründen bedürfen Betriebe der Stahlindustrie in den Jahren 1987 bis 1989 einer längeren als 24monatigen Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 67)

Zur Stabilisierung der Beschäftigung und der Restrukturierungserfolge in Betrieben der Stahlindustrie soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung - wie schon in den Jahren 1983 und 1984 - die Höchstbezugsfrist des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmer der betroffenen Stahlbetriebe durch Rechtsverordnung bis auf 36 Monate verlängern können. Dies soll befristet für die Jahre 1987 bis 1989 gelten.

Zu Nummer 2 (§ 106)

Zu Buchstabe a)

1. Das Verhältnis der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigungszeit innerhalb der Rahmenfrist zur Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird von 3 : 1 auf 2 : 1 herabgesetzt. Das bedeutet:

- Die "Grunddauer" des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Erfüllung der "Mindestbeschäftigungszeit" (Anwartschaftszeit) von 12 Monaten beträgt statt bisher 4 Monate zukünftig 6 Monate.

- Der Erwerb einer längeren Anspruchsdauer wird erleichtert. So setzt nach geltendem Recht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigungszeit von 36 Monaten voraus. Zukünftig steht einem Arbeitslosen dieser Anspruch bereits nach einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit von 24 Monaten zu. Dies kommt besonders arbeitslosen Jugendlichen und Saisonarbeitnehmern zugute.
2. In Fortentwicklung der durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (BGBl. 1985 I S. 2484) in § 106 a AFG getroffenen Regelung wird bei Arbeitslosen vom 42. Lebensjahr an die Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Maßgabe des Lebensalters, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vollendet hat, und der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb einer siebenjährigen Rahmenfrist gestaffelt. Die Anspruchsdauer wird verlängert für Arbeitslose, die
- das 42. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 18 Monate
 - das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 22 Monate
 - das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 26 Monate
 - das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 32 Monate.

Dem geltenden Recht entsprechend wird die Beschäftigungszeit nach Kalendertagen, die Anspruchsdauer nach "Arbeitstagen" (§ 114 AFG) berechnet. Danach ergibt sich für die verlängerte Anspruchsdauer folgende Staffelung:

a) Arbeitnehmer, die das 42. Lebensjahr vollendet haben:

840 Kalendertage (= 28 Monate) Beschäftigung =

364 Tage (= 14 Monate) Anspruch

960 Kalendertage (= 32 Monate) Beschäftigung =

416 Tage (= 16 Monate) Anspruch

1.080 Kalendertage (= 36 Monate) Beschäftigung =

468 Tage (= 18 Monate) Anspruch

b) Arbeitnehmer, die das 44. Lebensjahr vollendet haben:

1.200 Kalendertage (= 40 Monate) Beschäftigung =

520 Tage (= 20 Monate) Anspruch

1.320 Kalendertage (= 44 Monate) Beschäftigung =

572 Tage (= 22 Monate) Anspruch

c) Arbeitnehmer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben:

1.440 Kalendertage (= 48 Monate) Beschäftigung =

624 Tage (= 24 Monate) Anspruch

1.560 Kalendertage (= 52 Monate) Beschäftigung =

676 Tage (= 26 Monate) Anspruch

d) Arbeitnehmer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben:

1.680 Kalendertage (= 56 Monate) Beschäftigung =

728 Tage (= 28 Monate) Anspruch

1.800 Kalendertage (= 60 Monate) Beschäftigung =
780 Tage (= 30 Monate) Anspruch

1.920 Kalendertage (= 64 Monate) Beschäftigung =
832 Tage (= 32 Monate) Anspruch.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift paßt die für Saisonarbeitnehmer geltende Sonderregelung an die Herabsetzung des Verhältnisses der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung zur Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld an. Saisonarbeitnehmer erwerben zukünftig nach einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit von sechs Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von drei Monaten und nach einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit von acht Monaten einen Anspruch von vier Monaten.

Zu Buchstabe c)

Die Vorschrift bestimmt, daß die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die noch nicht erschöpfte Dauer des bisherigen Anspruchs verlängert wird, insgesamt jedoch nicht über die Anspruchsdauer hinaus, die dem Arbeitslosen nach seinem Lebensalter höchstens zustehen kann. Damit wird - dem geltenden Recht entsprechend - gewährleistet, daß den Arbeitnehmern durch Aufnahme einer Beschäftigung bei erneuter Arbeitslosigkeit insoweit keine Nachteile entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 106a)

Die Aufhebung der Vorschrift ist eine Folge der Einbeziehung der Fälle des bisherigen § 106 a in die Regelung des § 106.

Zu Nummer 4 (§ 242g)

Die Vorschrift gewährleistet, daß die Verlängerung der Anspruchsdauer auch denjenigen Arbeitslosen zugute kommt, deren Anspruch in den letzten Tagen vor Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht erschöpft ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt hierbei eine Prüfung der von den Betroffenen zurückgelegten, die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungszeiten.

II. Zu Artikel 2 (Entwicklungshelfer-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Mit der Änderung wird die soziale Sicherung der Entwicklungshelfer bei Arbeitslosigkeit der sozialen Sicherung der in der Arbeitslosenversicherung Versicherten gleichgestellt.

Künftig haben die Entwicklungshelfer unter den gleichen Voraussetzungen und nach denselben Maßstäben Anspruch auf Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit wie die in der Arbeitslosenversicherung Versicherten. Die Neuregelung vermeidet insbesondere Unzuträglichkeiten, die entstehen, wenn der ehemalige Entwicklungshelfer auch beitragspflichtige Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat.

Zu Nummer 2 (§§ 14, 16 Abs. 3)

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 1)

Die Änderung dient der Anpassung der Regelung über den Bezug von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit des Entwicklungshelfers an die Änderung des § 13 (Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§§ 19, 23)

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Nummer 5 (§ 23b)

Die Vorschrift bestimmt, daß auf bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe die bisher geltenden Regelungen anzuwenden sind. Sie gewährleistet gleichzeitig, daß Entwicklungshelfern, deren Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe in den letzten Tagen vor Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht erschöpft ist, die Verlängerung der Anspruchsdauer in gleicher Weise zugute kommt wie den in der Arbeitslosenversicherung Versicherten.

III. Zu Artikel 3

Nach der Neufassung des § 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (Artikel 2) werden Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes wie eine

die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Sinne des § 46 Abs. 1 AFG berücksichtigt. Einer Sonderregelung durch Rechtsverordnung bedarf es daher nicht mehr.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Inkrafttretensregelung

C) Finanzielle Auswirkungen

I. Bund und Bundesanstalt für Arbeit (Be-(+)/Entlastung (-)
-Mrd DM):

	1987	1988	1989	1990
Bundesanstalt für Arbeit	+ 1,4	+ 2,8	+ 2,8	+ 2,7
Bund	- 0,7	- 1,4	- 1,4	- 1,3

Die Minderausgaben im Jahre 1987 sind im Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 1987 berücksichtigt. Die Minderausgaben ab 1988 werden bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Da durch eine längere Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern der Stahlindustrie verhindert

sonst als Arbeitslosengeld zu tätigen hätte, vermieden. Diese Minderausgaben gleichen die zu erwartenden Mehrausgaben an Kurzarbeitergeld aus.

Die Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes führt zu geringfügigen Mehrkosten des Bundes, die aus den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Bundes 1987 und der geltenden Finanzplanung gedeckt werden.

II. Krankenversicherung und Rentenversicherung

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit im Jahre 1987 Mehreinnahmen von 0,14 Mrd DM und ab 1988 von etwa 0,25 Mrd DM jährlich; die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen 1987 0,10 Mrd DM und ab 1988 etwa 0,20 Mrd DM jährlich.

III. Länder und Gemeinden

Länder und Gemeinden werden bei der Sozialhilfe entlastet; die Höhe der Entlastung läßt sich nicht beziffern.

D) Preiswirkungsklausel

Die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitslosen durch die Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und die Verlängerung der Bezugsfrist des Kurzarbeitergeldes führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungs-
schutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu
/ dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, den Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zu verlängern. Die Herabsetzung der Vollbeschäftigungszeit für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen sowie eine weitere nach beitragspflichtiger Beschäftigungszeit und Alter gestaffelte verlängerte Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sind erhebliche sozialpolitische Verbesserungen.

Der Bundesrat beobachtet seit längerem mit Sorge, daß Arbeitslosigkeit immer mehr zu einer wesentlichen Ursache für die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geworden ist. Deshalb ist der Gesetzentwurf zugleich als erster Schritt geeignet, die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfe zu reduzieren. Obwohl sich durch die Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslosengeld die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher verringern wird, erbittet der Bundesrat von der

Bundesregierung einen schriftlichen Bericht zum Ende des Jahres 1987, inwieweit auch bei der Arbeitslosenhilfe Leistungsverbesserungen möglich sind, die einerseits dazu führen, den Arbeitslosen die zusätzliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu ersparen, andererseits zur Verringerung der Sozialhilfeausgaben und zur Entlastung der Verwaltungen notwendig erscheinen.

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten zu prüfen, in welcher Form lokale Beschäftigungsinitiativen durch Darlehen oder Zuschüsse gefördert werden können.

2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 42 Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

01. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

Begründung zu a und b:

Die Änderung ermöglicht einen früheren Einsatz der Instrumente Fortbildung und Umschulung bei Personen ohne berufliche Ausbildung. Sie dient zugleich der Umsetzung eines einstimmigen Beschlusses der Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom September 1985.

Die z. Z. erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten für eine Förderung beruflicher Fortbildung oder Umschulung von Personen ohne berufliche Ausbildung behindern den arbeitsmarktpolitisch wirksamen Einsatz von Maßnahmen beruflicher Bildung für diesen Personenkreis.

Um längerfristige Arbeitslosigkeit bei Personen ohne berufliche Ausbildung zu vermeiden, sind die von ihnen geforderten Mindestbeschäftigungszeiten zu verkürzen.

3. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl "1983" durch die Zahl "1987", die Zahl "1984" durch die Zahl "1989", sowie die Worte "Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" durch die Worte "Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie für Betriebe der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Beihilfen für den Schiffbau" ersetzt.'

Begründung:

Der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung soll über die Stahlindustrie hinaus auch auf die Schiffbauindustrie ausgeweitet werden.

Die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in eine Regelung über verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld ist erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können. Die Dringlichkeit derartiger Anpassungshilfen ist auch durch das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg nachdrücklich zum Ausdruck gebracht worden. In ihrem Beschluß zur Einbringung dieses Gesetzes in den Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Arbeitsförderungsgesetzes insbesondere in den Betrieben einzusetzen, die von Anpassungsmaßnahmen der Werftindustrie betroffen sind. Dem wird mit dem Vorschlag Rechnung getragen.

4. Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§ 97 Abs. 2 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "fünfzig" durch das Wort "siebzig" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort "siebzig" durch das Wort "neunzig" und das Wort "sechzig" durch das Wort "achtzig" ersetzt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des fünften, soweit der Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, mit Ablauf des dritten Förderungsjahres."

Begründung zu a bis d:

Zutreffend setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei älteren und besonders von langfristiger Arbeitslosigkeit Betroffenen einen Schwerpunkt. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die bisher vorgesehenen Regelungen, die sich ausschließlich auf eine Verbesserung der Lohnersatzleistungen beziehen, durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in das Berufsleben ergänzt werden.

Eine attraktive Ausgestaltung der Lohnkostenzuschüsse nach § 97 AFG ist dafür der geeignete Ansatz. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß die im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung relativ geringe Zuschußhöhe sowie die degressive Ausgestaltung einer stärkeren Inanspruchnahme entgegenstehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuschußhöhe um 20 Prozentpunkte aufzustocken und die Absenkung im Zeitablauf aufzugeben.

5. Zu Art. 1 (§ 242 f Abs. 7 AFG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht entsprechend § 242 f Abs. 7 AFG eine Übergangsregelung für die Erstattungspflicht nach § 128 AFG geschaffen werden sollte.